

## **Infoblatt für alle Teilnehmer und Pfleger für das Springturnier 12. / 13. Juni 2021**

nach § 11 Absatz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2021 (Corona-BekämpfungsVO) - außer Kraft mit Ablauf des 16.05.2021 - ist die Durchführung von Wettbewerben innerhalb geschlossener Räume mit maximal 125 Teilnehmer\*innen, außerhalb geschlossener Räume mit maximal 250 Teilnehmer\*innen zulässig, wenn ausschließlich getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 COVID19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) teilnehmen.

Dabei sind geimpfte und genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt. Die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen ergibt sich unmittelbar aus § 7 Absatz 2 SchAusnahmV. Sie müssen keinen negativen Test vorlegen, es sei denn, sie weisen coronatypische Symptome auf.

Wer als geimpft gilt, regelt § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 SchAusnahmV. Im Regelfall bedarf es zweier Impfungen und einem 14-tägigen Abstands. Genesene sind solche im Sinne von Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 SchAusnahmV. Ihre coronabedingte Infektion liegt zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurück. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.

VIELEN DANK